



Ausschuss der Regionen

BESCHLUSS NR. 438/2015

über die Regelung für zum Europäischen Ausschuss der Regionen abgeordnete nationale Sachverständige

DER GENERALEKRETÄR DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN

GESTÜTZT AUF den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

GESTÜTZT AUF die Beschlüsse Nr. 164/2010 und 61/2013 des Generalsekretärs des Europäischen Ausschusses der Regionen über die Regelung für die nationalen Sachverständigen, die in Dienststellen des Europäischen Ausschusses der Regionen abgeordnet wurden,

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

- (1) Die abgeordneten nationalen Sachverständigen (ANS) sollen dem Europäischen Ausschuss der Regionen (AdR) den Sachverstand und die Erfahrung hochqualifizierter Experten erschließen, und zwar ganz besonders in Bereichen, in denen entsprechende Fachkenntnisse nicht ohne weiteres verfügbar sind.
- (2) Der Erfahrungs- und Wissensaustausch sollte unbedingt gefördert werden, indem Sachverständige aus den Verwaltungen der Mitgliedstaaten oder aus zwischenstaatlichen Organisationen vorübergehend, auch für einen kurzen Zeitraum, zum AdR abgeordnet werden.
- (3) Um die Unabhängigkeit der Institution von privaten Interessen zu wahren, sollten ANS nur aus einer kommunalen, regionalen oder nationalen Verwaltung oder aus einer zwischenstaatlichen Organisation entsandt werden dürfen. Die Abordnung eines ANS, der nicht aus einer kommunalen, regionalen oder nationalen Verwaltung oder aus einer zwischenstaatlichen Organisation stammt, sollte nur im Einzelfall genehmigt werden, nachdem festgestellt wurde, dass es sich beim Arbeitgeber des Betroffenen um eine öffentliche Einrichtung oder eine unabhängige Hochschule oder Forschungseinrichtung ohne Erwerbszweck zur Umverteilung von Gewinnen handelt.
- (4) Um Interessenkonflikte zu vermeiden, sollten die in diesem Beschluss niedergelegten Rechte und Pflichten der ANS sicherstellen, dass diese sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausschließlich von den Interessen des AdR leiten lassen.
- (5) Um einerseits eine optimale Mittelverwaltung im AdR zu gewährleisten und andererseits nicht aufgrund von Haushaltszwängen auf die Mitarbeit von Sachverständigen verzichten zu müssen, sollte die Möglichkeit geschaffen werden, nationale Sachverständige zu entsenden, ohne dass der AdR dabei Kosten übernehmen muss.

IN ANBETRACHT der Tatsache, dass es im Interesse des Ausschusses liegt, die oben angeführten Beschlüsse Nr. 164/2010 und Nr. 61/2013 zu ändern,

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

Kapitel I
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1
Geltungsbereich

1. Diese Regelung gilt für zum AdR abgeordnete nationale Sachverständige (ANS). ANS sind dem AdR zur Verfügung gestellte Bedienstete einer kommunalen, regionalen oder nationalen Verwaltung oder einer zwischenstaatlichen Organisation, auf deren Sachverstand der AdR in einem bestimmten Bereich zurückgreift. Die Abordnung eines ANS, der nicht aus einer kommunalen, regionalen oder nationalen Verwaltung oder aus einer zwischenstaatlichen Organisation stammt, kann nur im Einzelfall genehmigt werden, wenn es sich beim Arbeitgeber des Betreffenden nachweislich um eine öffentliche Einrichtung oder eine unabhängige Hochschule oder Forschungseinrichtung handelt, die keinen Erwerbszweck zur Umverteilung von Gewinnen verfolgt.

Als Verwaltung im Sinne dieses Beschlusses gelten alle zentralen, regionalen und kommunalen Verwaltungsdienststellen eines Staates, d.h. Ministerien und Dienststellen der Regierungen und Parlamente, Gerichte, Zentralbanken, Verwaltungen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und dezentrale Verwaltungsstellen des Staates und seiner Gebietskörperschaften. Ihnen gleichzusetzen sind öffentliche Einrichtungen wie Hochschulen und unabhängige Forschungseinrichtungen, die keinen Erwerbszweck zur Umverteilung von Gewinnen verfolgen.

2. Personen, die unter diese Regelung fallen, müssen bei ihrer Entsendung seit mindestens zwölf Monaten in einem dienst- oder vertragsrechtlichen Verhältnis mit ihrem Arbeitgeber stehen und während der Abordnung in den Diensten dieses Arbeitgebers verbleiben. Die ANS erhalten ihre Bezüge weiter von ihrem Arbeitgeber, der das Dienstverhältnis oder die vertragsrechtliche Beziehung während der gesamten Dauer der Abordnung aufrecht erhält, dafür sorgt, dass die sozialen Rechte des ANS, insbesondere die Sozialversicherungs- und Ruhegehaltsansprüche, gewahrt bleiben und den Generalsekretär des AdR unterrichtet, sobald sich diesbezügliche Änderungen ergeben.
3. Außer in vom Generalsekretär genehmigten Ausnahmefällen müssen ANS die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen. Bei der Aufnahme von ANS trägt der AdR dem Prinzip der Chancengleichheit gemäß den Grundsätzen der Artikel 1 d und 27 des Statuts Rechnung.

Artikel 2
Unentgeltlich abgeordnete nationale Sachverständige

1. Im Sinne dieses Beschlusses bezeichnet der Begriff "unentgeltlich abgeordneter nationaler Sachverständiger" (UANS) einen ANS, für den der AdR keine der in Artikel 16 genannten Vergütungen zahlt und dem er keine der in Artikel 18 genannten Aufwendungen erstattet.
2. Die übrigen Bestimmungen dieses Beschlusses gelten ohne Einschränkung.
3. Sofern nicht ausdrücklich auf unentgeltlich abgeordnete nationale Sachverständige Bezug genommen wird, gilt der vorliegende Beschluss für alle in Artikel 1 und 2 erwähnten Kategorien von Sachverständigen.

Artikel 3
Auswahlkriterien

1. Die ANS werden in einem offenen und transparenten Verfahren auf der Grundlage ihrer Initiativbewerbung, die der Dienst "Einstellungen" in einer Datenbank registriert, und eines Bewerbungsgesprächs ausgewählt, durch das unter anderem geprüft wird, ob die Voraussetzungen nach Artikel 8 erfüllt sind.
2. Vor der Eröffnung des Einstellungsverfahrens muss die jeweilige Direktion vom Generalsekretär die Genehmigung zur Aufnahme eines ANS bzw. UANS erhalten. Außerdem muss sie die Verfügbarkeit der dafür erforderlichen Haushaltsmittel überprüft haben, es sei denn, es handelt sich um einen UANS.
3. Im Rahmen der Auswahl möglicher ANS können auch von den Ständigen Vertretungen oder gegebenenfalls von den Verwaltungen der zwischenstaatlichen Organisationen Bewerbungen übermittelt werden. In diesem Fall werden die Bewerber von der zuständigen Dienststelle des AdR aufgefordert, sich über die Website des AdR in der Datenbank zu registrieren.
4. Die Abordnung wird vom Generalsekretär des AdR genehmigt und durch einen Briefwechsel zwischen ihm und der Ständigen Vertretung des betreffenden Mitgliedstaats bzw. den Verwaltungen der zwischenstaatlichen Organisationen im Einzelnen geregelt. Das Schreiben enthält u.a. den geplanten Zeitraum der Abordnung und die Beschreibung der Aufgaben, die dem ANS übertragen werden können. Zur Verlängerung der Dauer der Abordnung ist ein erneuter Briefwechsel erforderlich. Gegebenenfalls wird in diesem Briefwechsel festgelegt, dass es sich um eine unentgeltliche Abordnung eines nationalen Sachverständigen nach Artikel 2 handelt und demzufolge Artikel 16 und 18 nicht zur Anwendung kommen.
5. Ein Exemplar dieser Regelung für zum AdR abgeordnete ANS wird dem Briefwechsel beigelegt.
6. Gemäß Artikel 52 des Beamtenstatuts beträgt das Alter für die Versetzung der Beamten in den Ruhestand 66 Jahre. Dementsprechend dürfen abgeordnete nationale Sachverständige diese Altersgrenze während ihrer Abordnung nicht überschreiten.

Artikel 4
Dauer der Abordnung

1. Die Dauer der Abordnung darf zunächst nicht weniger als sechs Monate und nicht mehr als zwei Jahre betragen. Sie kann einmal oder mehrmals verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt vier Jahre. In Ausnahmefällen kann der Generalsekretär auf Antrag der betreffenden Direktion, sofern dienstliche Interessen dies rechtfertigen, nach Ablauf des Vierjahreszeitraums eine oder mehrere Verlängerungen der Abordnung um höchstens zwei weitere Jahre genehmigen.
2. Die Dauer der Abordnung ist bei Entsendung in dem Briefwechsel gemäß Artikel 3 Absatz 4 dieses Beschlusses festzulegen.
3. ANS, die bereits zum AdR abgeordnet waren, können bei Ablauf der in Absatz 1 dieses Artikels geregelten Dauer unter folgenden Voraussetzungen erneut zum Ausschuss abgeordnet werden:
 - a) Die ANS erfüllen weiterhin die Voraussetzungen für eine Abordnung.
 - b) Zwischen dem Ende der letzten Abordnungsdauer gemäß Absatz 1 und der erneuten Abordnung liegt ein Zeitraum von mindestens sechs Jahren.
 - c) Wurde bei Beendigung der ersten Abordnung gemäß Absatz 1 mit dem AdR ein Arbeitsvertrag geschlossen, so beginnt der Sechsjahreszeitraum erst ab Ablauf dieses Vertrags.

Die Mindestfrist von sechs Jahren gemäß Absatz 3 b) muss nicht eingehalten werden, wenn die Dauer der vorherigen Abordnungen insgesamt weniger als die in Absatz 1 festgelegte Höchstdauer betrug. In diesem Fall darf die Dauer der erneuten Abordnung den zuvor nicht ausgeschöpften Teil der zulässigen Höchstdauer nicht übersteigen.

Artikel 5
Aufgabenbeschreibung

1. Die ANS unterstützen die Beamten und Zeitbediensteten des AdR und führen die ihnen übertragenen Aufgaben aus. Sie dürfen keine Aufgaben der mittleren oder höheren Führungsebene wahrnehmen, auch nicht in Vertretung ihres Vorgesetzten.
2. Auf keinen Fall dürfen ANS den AdR vertreten und dabei in dessen Namen Verpflichtungen finanzieller oder sonstiger Art eingehen oder Verhandlungen führen.
3. Für die Billigung der Ergebnisse der den ANS übertragenen Aufgaben und die Unterzeichnung daraus resultierender Schriftstücke ist allein der AdR zuständig.

Artikel 6

Interessenkonflikte

1. Die betroffenen AdR-Dienststellen, der Arbeitgeber der ANS und die ANS sorgen dafür, dass Interessenskonflikte im Zusammenhang mit den Aufgaben der ANS während ihrer Abordnung vermieden bzw. verhindert werden.
2. Die Zustimmung der Ständigen Vertretung gilt als Erklärung, dass kein Interessenskonflikt vorliegt. Die ANS sind jedoch gehalten, der Verwaltung des AdR Mitteilung zu machen, wenn während ihrer Abordnung ein Interessenkonflikt entstehen könnte.
3. Der Arbeitgeber und ANS verpflichten sich, dem Generalsekretär des AdR jede während der Abordnung eintretende Änderung der Umstände zu melden, durch die ein solcher Interessenkonflikt bestehen bzw. entstehen könnte. Die Direktion Personal und Finanzen, die regelmäßig über solche Veränderungen informiert werden muss, bewahrt den entsprechenden Schriftverkehr zwischen dem Arbeitgeber der ANS, den ANS und dem Generalsekretär des AdR in ihren Akten und legt ihn letzterem auf Anfrage vor.
4. Bei Verstößen der ANS gegen ihre Pflichten aus Artikel 5 Absätze 2 und 3, Artikel 6 und Artikel 7 Absätze 1, 2 und 3 dieses Beschlusses ist der AdR berechtigt, die Abordnung gemäß Artikel 10 zu beenden.

Artikel 7

Rechte und Pflichten

1. Während der Abordnung unterliegen ANS folgenden Bestimmungen:
 - a) ANS müssen sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und in ihrem Verhalten ausschließlich von den Interessen des AdR leiten lassen. Sie dürfen von keiner Regierung, Behörde, Organisation oder Person außerhalb des AdR Weisungen anfordern oder entgegennehmen. Sie führen die ihnen aufgetragenen Aufgaben objektiv, unparteiisch und unter Einhaltung ihrer Loyalitätspflicht gegenüber dem AdR aus.
 - b) Für die Ausübung einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Nebentätigkeit und für die Annahme eines Auftrags von Stellen außerhalb des AdR durch ANS gelten hinsichtlich der vorherigen Zustimmung der Anstellungsbehörde dieselben Bestimmungen des AdR wie für Beamte¹. Vor Erteilung der Zustimmung konsultiert die zuständige Dienststelle des AdR den Arbeitgeber der ANS.
 - c) Gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Statuts haben sich ANS jeder Handlung und vor allem jeder öffentlichen Meinungsäußerung, die dem Ansehen ihrer Tätigkeit abträglich sein könnten, sowie jeder Form von Mobbing oder sexueller Belästigung zu enthalten.
 - d) Müssen ANS in Wahrnehmung ihrer Aufgaben in einer Angelegenheit Stellung nehmen, an deren Behandlung oder Erledigung sie ein persönliches Interesse haben, das ihre

¹ Artikel 12 b) des Statuts und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen finden sinngemäß Anwendung.

- Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte, so haben sie ihren Vorgesetzten im AdR hiervon zu unterrichten.
- e) ANS enthalten sich jeder nicht genehmigten Verbreitung von Informationen, von denen sie im Rahmen ihrer Aufgaben Kenntnis erhalten, es sei denn, diese Informationen sind veröffentlicht oder der Öffentlichkeit zugänglich.
 - f) ANS haben das Recht auf freie Meinungsäußerung unter gebührender Beachtung der Grundsätze der Loyalität und Unparteilichkeit.
 - g) Alle Rechte an Arbeiten, die von ANS im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausgeführt werden, fallen der Europäischen Union zu.
 - h) ANS müssen am Ort der Abordnung oder in einer solchen Entfernung von diesem Ort Wohnung zu nehmen, dass sie in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden.
 - i) ANS sind gehalten, die Vorgesetzten, denen sie zugewiesen sind, zu beraten und zu unterstützen; sie sind ihnen gegenüber für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich.
 - j) ANS dürfen keine Anweisungen ihrer Arbeitgeber entgegennehmen. Sie führen keine Tätigkeiten für ihre Arbeitgeber oder sonstige Personen, Privatunternehmen oder öffentliche Stellen aus.
2. Sowohl während der Abordnung als auch danach müssen die ANS über alle Tatsachen und Informationen, von denen sie in Ausübung oder im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kenntnis erhalten, strengstes Stillschweigen bewahren. Sie dürfen Schriftstücke oder Informationen, die nicht veröffentlicht wurden, unbefugten Personen weder in irgendeiner Form zur Kenntnis geben noch zu ihrem persönlichen Vorteil verwenden.
 3. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen von Artikel 7 Absätze 1 und 2 während der Abordnung ist der AdR berechtigt, die Abordnung der ANS gemäß Artikel 10 zu beenden.
 4. Nach Beendigung der Abordnung bleiben die ANS verpflichtet, sich bei der Ausübung neuer Aufgaben und der Annahme bestimmter Tätigkeiten oder Vorteile ehrenhaft und zurückhaltend zu verhalten.

Artikel 8

Berufserfahrung und Sprachkenntnisse

1. ANS können zum AdR abgeordnet werden, wenn sie über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung mit Aufgaben im administrativen, wissenschaftlichen oder technischen Bereich in beratender oder leitender Funktion verfügen.
2. Sie müssen zur Ausübung ihrer Tätigkeit gründliche Kenntnisse in einer Amtssprache der Europäischen Union und ausreichende Kenntnisse in einer weiteren Sprache der Union nachweisen. Die Dienststelle, welche die Zuweisung eines ANS beantragt hat, bestätigt auf dem Bewertungsbogen, dass sie die Sprachkenntnisse des ANS im Bewerbungsgespräch überprüft hat, und dass diese für die Ausübung der ihm zu übertragenden Aufgaben ausreichen.

Artikel 9
Aussetzung der Abordnung

1. Der AdR kann unter bestimmten Voraussetzungen, die er selbst festlegt, eine Aussetzung der Abordnung genehmigen. Während der Dauer der Aussetzung
 - a) werden keine Vergütungen nach Artikel 16 gezahlt;
 - b) werden die Beförderungskosten nach Artikel 18 nur dann erstattet, wenn die Aussetzung auf Wunsch des AdR erfolgt.

Artikel 10
Beendigung der Abordnung

1. Die Abordnung kann auf Antrag des AdR oder des Arbeitgebers des ANS mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten oder auf Antrag des ANS mit derselben Kündigungsfrist und mit Zustimmung des AdR und des Arbeitgebers des ANS beendet werden.
2. Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 1 kann die Abordnung fristlos beendet werden:
 - a) durch den Arbeitgeber des ANS, wenn wesentliche Interessen des Arbeitgebers es erfordern (mit Nachweis des dienstlichen Interesses);
 - b) durch eine Vereinbarung zwischen dem AdR und dem Arbeitgeber, wenn wesentliche persönliche oder berufliche Interessen des ANS dies erfordern und er an beide Parteien einen entsprechenden Antrag gerichtet hat;
 - c) durch den AdR, falls die ANS gegen ihre Verpflichtungen aus diesem Beschluss verstoßen;
 - d) durch den AdR aus Haushaltsgründen.

Bei einer Beendigung der Abordnung nach Buchstabe c) setzt der AdR den Arbeitgeber der ANS unverzüglich in Kenntnis.

Kapitel II
ARBEITSBEDINGUNGEN

Artikel 11
Soziale Sicherheit

1. Vor Beginn des Zeitraums der Abordnung legen die Bewerber der Verwaltung des AdR eine Bescheinigung der nationalen, regionalen oder lokalen Behörde oder der zwischenstaatlichen Organisation vor, von der die ANS abgeordnet werden, wonach sie während der Dauer ihrer Abordnung weiterhin dem Sozialversicherungssystem ihrer Herkunftsstelle angeschlossen sind und dieses auch die im Ausland anfallenden Kosten übernimmt.
2. Die ANS sind ab dem Tag, an dem ihre Abordnung beginnt, gegen Unfallrisiken versichert. Die zuständige Dienststelle händigt ihnen ein Exemplar der während der Abordnung diesbezüglich geltenden Bestimmungen aus.

Artikel 12
Arbeitszeit

1. Die ANS unterliegen in ihrer Dienststelle der für Beamte und Bedienstete des AdR geltenden Arbeitszeitregelung².
2. Die ANS arbeiten für die gesamte Dauer ihrer Abordnung auf Vollzeitbasis.

Artikel 13
Abwesenheit wegen Krankheit

1. Die für Beamte und Bedienstete des AdR geltende Regelung für Abwesenheiten aufgrund von Krankheit oder Unfall findet auch auf die ANS Anwendung³.

Im Fall einer Abwesenheit wegen Erkrankung oder wegen eines Unfalls unterrichten die ANS umgehend ihren Referatsleiter und geben dabei ihren Aufenthaltsort an. Sie müssen ein ärztliches Attest vorlegen, wenn sie länger als drei Tage vom Dienst fernbleiben und können aufgefordert werden, sich einer vom AdR angeordneten ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

2. Falls die maximal dreitägige Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall über einen Zeitraum von zwölf Monaten zwölf Tage übersteigt, müssen die ANS für jedes erneute Fernbleiben vom Dienst wegen Krankheit ein ärztliches Attest vorlegen.
3. Dauert der Krankheitsurlaub länger als drei Monate oder länger als die vom ANS geleistete Dienstzeit, wobei nur der längere dieser beiden Zeiträume berücksichtigt wird, so wird die Zahlung der Vergütungen nach Artikel 16 Absatz 1 automatisch ausgesetzt. Dies gilt nicht, wenn die Krankheit mit einer Schwangerschaft zusammenhängt.

Der Krankheitsurlaub endet mit dem Auslaufen der Abordnung des nationalen Sachverständigen.

4. ANS, die während ihrer Abordnung einen Arbeitsunfall erleiden, erhalten während der gesamten Zeit, in der sie arbeitsunfähig sind, und bis zum Ende der Abordnung weiterhin die vollen Bezüge.

² Artikel 55 b) des Statuts und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen finden sinngemäß Anwendung.

³ Artikel 59 und 60 des Statuts und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen finden sinngemäß Anwendung.

Artikel 14
Jahresurlaub und Dienstbefreiung

1. Die für Beamte und Bedienstete des AdR geltende Urlaubs- und Dienstbefreiungsregelung findet auch auf die ANS Anwendung⁴.
2. Urlaub muss von der Dienststelle, der die ANS zugewiesen sind, vor Urlaubsantritt genehmigt worden sein. Bei unbegründetem Fernbleiben vom Dienst im Sinne von Artikel 60 des Statuts werden keine Vergütungen gezahlt.
3. Auf ordnungsgemäß begründeten Antrag des Arbeitgebers des ANS können vom AdR in einem Zwölfmonatszeitraum bis zu zwei Tage bezahlte Dienstbefreiung gewährt werden. Die Anträge sind für jeden Fall einzeln zu prüfen.
4. Bis zum Ende des Zeitraums der Abordnung nicht genommener Jahresurlaub wird nicht erstattet.

Artikel 15
Mutterschaftsurlaub

1. Die für Beamte und Bedienstete des AdR geltende Regelung zum Mutterschaftsurlaub findet auch auf die ANS Anwendung. Während des Mutterschaftsurlaubs erhalten die ANS die in Artikel 16 vorgesehenen Vergütungen⁵.
2. Sehen die für den Arbeitgeber der ANS geltenden Rechtsvorschriften einen längeren Mutterschaftsurlaub vor, so wird auf Antrag der ANS die Abordnung gemäß Artikel 9 dieses Beschlusses für den Zeitraum unterbrochen, der über den beim AdR gewährten Mutterschaftsurlaub hinausgeht.

Die Abordnung kann um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert werden, wenn dies im dienstlichen Interesse des AdR liegt. Jede Änderung der ursprünglich vorgesehenen Dauer der Abordnung muss durch einen neuen Briefwechsel zwischen dem AdR und der Ständigen Vertretung der ANS geregelt werden.

3. ANS können wahlweise eine Aussetzung der Abordnung um die gesamte zulässige Dauer des Mutterschaftsurlaubs beantragen. In diesem Fall findet der zweite Unterabsatz von Absatz 2 Anwendung.

⁴ Artikel 57 und Anhang V des Statuts finden sinngemäß Anwendung.

⁵ Artikel 58 des Statuts und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen finden sinngemäß Anwendung.

Kapitel III

VERGÜTUNGEN UND ERSTATTUNGEN

Artikel 16

Vergütungen

1. Die ANS haben für die Dauer ihrer Abordnung Anspruch auf ein Tagegeld und unter den folgenden Voraussetzungen ggf. außerdem auf eine monatliche Aufenthaltsvergütung.
2. Erfüllen die ANS die für die Gewährung einer Auslandszulage für Beamte in Artikel 4, Absatz 1, Buchstaben a) und b) des Anhangs VII des Statuts genannten Voraussetzungen, so beträgt das Tagegeld 128,67 EUR.
3. Sind die im vorangehenden Absatz genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, so beträgt das Tagegeld 32,18 EUR.
4. Außerdem haben die ANS, die die Voraussetzungen gemäß Artikel 4, Absatz 1, Buchstaben a) und b) des Anhangs VII des Statuts erfüllen, für die gesamte Dauer ihrer Abordnung Anspruch auf eine monatliche Vergütung gemäß nachstehender Tabelle.

Geografische Entfernung zwischen Herkunftsort und Ort der Abordnung (in km) ⁶	Monatlicher Betrag in EUR
0 – 150	0
151 > 300	82,70
301 > 500	147,04
501 > 800	238,95
801 > 1300	385,95
1301 > 2000	606,54
> 2001	726,03

5. Die ANS, die die in Artikel 4 Absatz 2 des Anhangs VII des Statuts aufgelisteten Voraussetzungen für die Gewährung einer Expatriierungszulage erfüllen, erhalten für die gesamte Dauer ihrer Abordnung eine monatliche Vergütung in Höhe eines Viertels der in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Beträge.
6. Die ANS, die die Bedingungen für die Gewährung der in den Absätzen 2 bzw. 5 dieses Artikels genannten Vergütungen nicht erfüllen, haben keinen Anspruch auf eine monatliche Vergütung.
7. Die Vergütungen werden an allen Wochentagen, auch bei Dienstreisen, Jahresurlaub, Dienstbefreiung und während der vom AdR bewilligten dienstfreien Tage, gewährt.

⁶ Diese Entfernung wird bei der ersten Abordnung mit den von den europäischen Institutionen verwendeten Instrumenten festgestellt.

8. Die vom Rat gemäß Artikel 65 des Statuts vorgenommenen Anpassungen der Bezüge gelten ohne Rückwirkung ab dem Monat nach ihrer Annahme automatisch auch für die Tagegelder und Aufenthaltsvergütungen der ANS. Die Direktion Personal und Finanzen sorgt für die Durchführung dieser Bestimmung und veröffentlicht den neuen Betrag der Vergütungen auf den Intranet-Seiten des AdR.
9. Bei Beginn der Abordnung erhalten ANS einen Vorschuss in Höhe von 75 Tagessätzen ihrer Vergütungen. Mit dieser Zahlung erlischt jeder Anspruch auf weitere Vergütungen für den entsprechenden Zeitraum. Wird die Abordnung zum AdR vor Ablauf des Zeitraums beendet, der bei der Berechnung des Vorschusses zugrunde gelegt wurde, so wird der Teil dieser Zahlung, der auf die nicht abgeleistete Dienstzeit entfällt, von den ANS zurückgefordert.
10. Diese Vergütungen sollen unbeschadet von Artikel 18 und 19 die im Zusammenhang mit der Abordnung anfallenden Kosten des ANS pauschal decken; sie sind unter keinen Umständen als vom AdR gezahltes Gehalt anzusehen. Die vor der Abordnung erteilte Zustimmung der Ständigen Vertretung gilt als Verpflichtung des Arbeitgebers der ANS zur Fortzahlung der Bezüge der ANS während der gesamten Dauer ihrer Abordnung zum AdR in der vor der Abordnung gezahlten Höhe.
11. Erhalten die ANS dem gleichen Zweck dienende Zahlungen von anderer Seite, so teilen sie dies dem Generalsekretär des AdR mit. Die entsprechenden Beträge werden von dem vom AdR nach Absatz 1 dieses Artikels zu zahlenden Tagegeld abgezogen.

Artikel 17

Herkunftsort und Ort der Abordnung

1. Für die Zwecke dieses Beschlusses gilt als Herkunftsort der Ort, an dem sich der Hauptsitz des Arbeitgebers des ANS befindet. Der Herkunftsort wird bei der Berechnung des Tagegelds und der monatlichen Vergütung zugrunde gelegt.
2. Als Ort der Abordnung gilt der Ort, an dem sich die Dienststelle des AdR befindet, der sie zugewiesen worden sind, d.h. Brüssel.

Herkunftsort und Ort der Abordnung sind in dem Briefwechsel gemäß Artikel 3 Absatz 4 dieses Beschlusses anzugeben.

Artikel 18

Reisekosten⁷

1. ANS haben bei Dienstantritt und bei Ende der Abordnung Anspruch auf Erstattung der nur ihnen selbst entstandenen Reisekosten zwischen dem Herkunftsort und dem Ort der Abordnung im Sinne von Artikel 17.

⁷

Dieser Artikel gilt nicht für UANS.

Die Reisekosten werden nach den für Beamte und Bedienstete des AdR geltenden Regeln und Bedingungen erstattet.

2. Abweichend von Absatz 1 haben ANS, die nachweisen können, dass sie nach Beendigung der Abordnung ihre hauptberufliche Tätigkeit an einem anderen Ort als dem Herkunftsort ausüben werden, Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Reise zu diesem neuen Ort. Der erstattete Betrag darf jedoch den Betrag nicht überschreiten, der bei einer Rückkehr zum Herkunftsort gezahlt worden wäre.
3. Der AdR erstattet die in den vorstehenden Absätzen genannten Aufwendungen nicht, wenn sie vom Arbeitgeber oder einer anderen Stelle erstattet werden. Die ANS haben diesbezüglich die Direktion Personal und Finanzen entsprechend zu unterrichten.

Artikel 19

Dienstreisen und Dienstreisekosten

1. ANS können unter Beachtung von Artikel 5 mit einer Dienstreise beauftragt werden.
2. Die Dienstreisekosten werden nach den beim AdR geltenden Regeln und Bedingungen erstattet.

Artikel 20

Fortbildung

1. Die ANS können an vom AdR veranstalteten Fortbildungskursen teilnehmen, wenn dies im Interesse des AdR liegt. Bei der Entscheidung darüber, ob ANS einen Fortbildungskursus besuchen können, sind deren Interessen zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf die berufliche Laufbahn der ANS nach der Abordnung.
2. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 14 Absatz 3 dieses Beschlusses kann die Teilnahme von ANS an von ihrem Arbeitgeber durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen genehmigt werden, sofern diese mit den Belangen der Dienststelle des AdR, der die ANS zugewiesen worden sind, vereinbar sind. Auf dieser Grundlage können vom AdR in einem Zwölfmonatszeitraum bis zu drei Tage bezahlte Dienstbefreiung gewährt werden. Der AdR gewährt keinerlei Reisetage und leistet keinen finanziellen Beitrag zu den Teilnahmegebühren. Die Anträge sind für jeden Fall einzeln zu prüfen.

Artikel 21

Verwaltungsbestimmungen

Die ANS müssen sich am ersten Tage ihrer Abordnung beim Referat Arbeitsbedingungen einfinden, um die erforderlichen Verwaltungsformalitäten zu erledigen. Der Dienstantritt erfolgt jeweils am 1. oder 16. Tag des Monats.

Kapitel IV
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Der Beschluss Nr. 61/2013 des Generalsekretärs des AdR über die Regelung für die nationalen Sachverständigen, die in Dienststellen des AdR abgeordnet wurden, wird durch diesen Beschluss ersetzt, der nach seinem Inkrafttreten für alle neuen Abordnungen einschließlich der Verlängerungen gilt. Die Beschlüsse Nr. 164/2010 und Nr. 61/2013 bleiben jedoch auf Abordnungen anwendbar, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses bereits eingeleitet waren.

Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Brüssel, den 26. August 2015,

(Gez.)

Jiří BURIÁNEK
